

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Gewerkschaft younion _ Die Daseinsgewerkschaft

beschlossen anlässlich des GdG-KMSfB-Fusionskongresses am 29. Juni 2009 in der Fassung der Abänderungsbeschlüsse vom 1. GdG-KMSfB-Gewerkschaftstag am 29. September 2011 und des 2. GdG-KMSfB Bundeskongresses am 20. November 2015.

§ 1 Name, Sitz und Vertretung der Gewerkschaft

(1) younion _ Die Daseinsgewerkschaft gehört - gegebenenfalls als teilrechtsfähige Gewerkschaft - dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) an. Sie vertritt auf der Basis freiwilliger Mitgliedschaft die Interessen aller Bediensteten des Aktiv- oder Ruhestandes in den Gemeinden, Städten, gemeindeeigenen Unternehmungen und kommunalen öffentlichen Einrichtungen - unabhängig davon in welchem Eigentumsverhältnis diese sich befinden. Der younion obliegt weiters die spezifisch berufliche Interessenvertretung der künstlerisch, journalistisch, programmgestaltend, technisch, graphisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch, unselbständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Audio, Video, Erziehung, Bildung, Sport, Wellness und Gesundheit sowie der in den Berufen dieser Bereiche in Ausbildung Stehenden.

(2) Die younion ist eine überparteiliche, aber nicht unpolitische Organisation, die von Fraktionen und Wählergruppen getragen wird. Sie hat durch die Einbindung in das Netzwerk von ÖGB, Arbeiterkammern und internationale Interessenvertretungen Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse.

(3) Die younion ist grundsätzlich dezentral - in jedem Bundesland bzw. in jeder Organisationseinheit kann somit individuell auf die Bedürfnisse der Mitglieder eingegangen werden. Auf Grund von organisatorischen bzw. verwaltungstechnischen Erfordernissen, können auch Verwaltungseinheiten zentral organisiert werden.

(4) Die Zentrale der younion hat ihren Sitz in Wien und ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

(5) a. Die Vertretung nach außen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall betraut sie/er eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn oder eine/n Leitende ReferentIn mit ihrer/seiner Vertretung.

b. Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäftsordnung der younion sowie auch allfälliger organinterner Regelungen firmenmäßig zu zeichnen. Von einer Landes,- oder Hauptgruppe getätigte Rechtsgeschäfte und Zuwendung an Dritte bedürfen, sofern sie die Summe von 70.000 EURO überschreiten, jedenfalls der vorherige Genehmigung durch die Vorsitzendenkonferenz der younion. Teilbeträge bzw. kleinere Einzelbeträge mit dem selben Geschäftspartner/Dritten sind zusammenzurechnen.

(6) Die FunktionärInnen der younion werden von den Mitgliedern analog der jeweils geltenden Wahl- und Geschäftsordnung in die jeweiligen Gremien nach demokratischen Wahlgrundsätzen gemäß § 17 gewählt. Die Jugend und die PensionistInnen haben ein Recht auf Vertretung in den Organen und Gremien.

§ 2 Aufgaben der Gewerkschaft

(1) Gemäß §§ 3 und 9 der Statuten und der §§ 1 bis 5 der Geschäftsordnung des ÖGB ergeben sich für die younion folgende Aufgaben:

a. Sie hat die Verpflichtung, den vom ÖGB angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

- b. Sie hat dabei auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen und Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen, im Einvernehmen mit dem ÖGB und seinen Organen und Gremien durchzuführen bzw. an ihn abzutreten.
- c. Sie ist in Verfolgung ihres Zweckes zu einem kraftvollen Mitwirken an der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität unseres Landes, zur Bekämpfung des Faschismus und aller anderen politisch totalitären Formen, welche die Demokratie in Frage stellen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens, des sozialen Friedens und der sozialen Sicherheit in einer globalisierten Welt sowie zum unentwegten Kampf um die Hebung des Lebensstandards der von der younion zu vertretenden Dienst- und ArbeitnehmerInnen des Aktiv- oder Ruhestandes sowie zur Sicherung der Daseinsvorsorge für alle BürgerInnen berufen und verpflichtet.
- d. Das Eintreten für eine humane Arbeitswelt, die Führung der gewerkschaftlichen Aktionen zur Herbeiführung günstiger Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten, die Mitwirkung an der Erlassung von Gesetzen dienst-, arbeits-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Bestimmungen der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Art; die Vereinbarung von (Einzel-)Kollektivverträgen sowie betrieblichen Zusatzvereinbarungen mit den Dienst- und ArbeitgeberInnen oder ihrer Vertretung sowie die Führung von Unterhandlungen in Streitfällen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis, die Erhebung, Sammlung und Verwertung statistischen Materials, die Mitwirkung bei der Schaffung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie sowie die Verwirklichung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes;
- e. Die Wahrung, Verbesserung und den Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnen- und Bedienstetenschutzes sowie der Gesundheitsförderung;
- f. Die Nominierung von VertreterInnen in öffentliche Körperschaften sowie Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Erstellung und Unterstützung von KandidatInnenlisten und dergleichen;
- g. Die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art, ferner die Veröffentlichungen von statistischen Daten auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder dienst- und arbeitsrechtlichem Gebiet, Informationen im Wege von Plakaten, Filmen, elektronischer Medien und dergleichen;
- h. Die Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungseinrichtungen, Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen. Die Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, dienst- bzw. arbeitsrechtliche und andere Themen;
- i. Die Schulung der Vertrauenspersonen und BetriebsrätInnen, PersonalvertreterInnen und JugendvertrauensrätInnen und -personen, Behindertenvertrauenspersonen sowie FunktionärInnen. Die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Form - diese können sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder territorialen Kriterien gliedern. Die Aus- und Weiterbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei die Vereinbarkeit von Funktion, Familien- und Betreuungspflichten der Mitglieder und FunktionärInnen berücksichtigt werden muss;
- j. Die Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, Schaffung, Führung und Verwaltung der hierzu notwendigen Einrichtungen;
- k. Die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz für Ansprüche aus Dienst- und Werkverträgen sowie freien Dienst- und Arbeitsverhältnissen, für aus der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden Streitfällen sowie in Disziplinarangelegenheiten sowie die Führung und Vertretung hieraus entspringender Beschwerden (Klagen, Rechtsmittel etc.) vor Verwaltungsbehörden, Gerichten und Schiedsgerichten. Die näheren Voraussetzungen sind im ÖGB-Rechtsschutzregulativ sowie in den Durchführungsbestimmungen zum Rechtsschutzregulativ festgelegt;
- l. Die Pflege und Vertiefung der Beziehungen sowie die Zusammenarbeit zu internationalen Gewerkschaftsorganisationen, insbesondere zum Internationalen Gewerkschaftsbund, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, den internationalen Berufssekretariaten und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten, im Rahmen von EU-Programmen und darüber hinaus.

§ 3 Abteilungen

(1) Die Besorgung der im Sinne des § 2 gelegenen gemeinsamen Angelegenheiten und Aufgaben für die Frauen und die Jugend unter den Mitgliedern obliegt der Frauen-, PensionistInnen- bzw. der Jugendabteilung.

(2) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Abteilungen werden vom Bundesvorstand festgelegt. Sie sind in der Besorgung ihrer Angelegenheiten und Aufgaben dem Bundesvorstand verantwortlich.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der younion sind:

- a. Der Bundeskongress;
- b. Der Bundesvorstand;
- c. Das Präsidium;
- d. Die Vorsitzendenkonferenz;
- e. Die Kontrollkommission;
- f. Die Schiedskommission;
- g. Die neun Landesvorstände.

(2) Einem Organ bzw. Gremium der Gewerkschaft darf nur ein Mitglied der younion angehören. Dieses Mitglied muss – außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - außerdem gewählte/r VertreterIn der von der younion zu vertretenden Dienst- und ArbeitnehmerInnen des Aktiv- oder Ruhestandes sein. Von dieser Voraussetzung kann der Bundesvorstand befreien. Anträge an Organe und Gremien müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs bzw. Gremiums in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

(3) Der Frauenanteil in den Organen und Gremien der younion - mit Ausnahme der Vorsitzendenkonferenz gemäß § 10 (1) - wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe und Gremien der younion muss - nach Einbeziehung der jeweiligen Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen. Sollte der Anteil der Frauen bei Delegierungen in Organe und Gremien der younion - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung in das jeweilige Organ bzw. Gremium mit der Bundesfrauenabteilung der younion Rücksprache zu halten.

(4) Die Funktionsdauer der Organe und Gremien dauert in der Regel fünf Jahre, sofern in den Statuten bzw. den Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmt wird.

(5) Die laufenden Geschäfte werden auf Grund der Weisungen des Bundesvorstandes, des Präsidiums und der Vorsitzendenkonferenz vom Bundessekretariat der younion besorgt welches von der/dem Vorsitzenden geleitet wird. Die/Der Vorsitzende erlässt auch die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung des Bundessekretariates. Die/Der Vorsitzende ist bei der Durchführung dieser Aufgaben dem Präsidium, der Vorsitzendenkonferenz und dem Bundesvorstand verantwortlich.

(6) Minderheitsfraktionen müssen in den Bundesorganen und Gremien der younion - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der mandatsstärksten Fraktion vertreten sein. Hiefür ist das Gesamtwahlergebnis aller Wiener Hauptgruppen und Landesgruppen zu errechnen und hievon der prozentuelle Stimmenanteil pro Fraktion zu ermitteln. Für Mandatsteile ist ein Mandat zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als vier ist (Minderheitenklausel).

§ 5 Fraktionen und wahlwerbende Gruppierungen

(1) Die GdG-KMSfB ist - wie der ÖGB - überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Mitglieder der Organisation. Fraktionen und Wählergruppen gewährleisten den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB und dessen Teil- bzw. Fachgewerkschaften. Der § 5 Abs (2) bis (4) regeln die Aufgaben, die Anerkennung und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Fraktionen.

(2) Den Fraktionen und wahlwerbenden Gruppierungen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen der younion;
- b. Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung;
- c. Die Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
- d. Das Durchsetzen und die Förderung von Gewerkschaftsinteressen in nahestehenden Parteien, Verbänden, Vereinen, Gruppierungen etc. und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Eine wahlwerbende Gruppierung wird als younion-Bundesfraktion anerkannt, wenn diese:

- a. In eigenen Geschäfts- und Fraktionsordnungen - die dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu bringen sind - das Bekenntnis zur Demokratie und einem überparteilichem ÖGB definiert hat;
- b. Mindestens insgesamt 3,5 % der gültigen Stimmen bei allen in der letzten Funktionsperiode des Bundeskongresses stattgefundenen Gewerkschaftswahlen der younion erreicht hat;
- c. Bei diesen Gewerkschaftswahlen unter einer einheitlichen Bezeichnung (wobei Namenszusätze möglich sind) und in mindestens zwei Bundesländern kandidiert und jeweils ein Mandat erreicht hat;
- d. Mindestens in einem Landesvorstand der younion vertreten ist;
- e. Zumindest ein gemeinsames Organ auf Bundesebene (z.B. Vorstand oder dgl.) hat;
- f. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppierung.

(4) Finanzielle Unterstützung für anerkannte Fraktionen:

Die anerkannten Bundesfraktionen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 Abs (2) angemessene finanzielle Förderungen erhalten.

§ 6 Der Bundeskongress

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der younion. Er ist eine Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und setzt sich zusammen aus:

- a. Den Delegierten der Wiener Hauptgruppen und der Landesgruppen;
- b. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes;
- c. Den Mitgliedern der Kontrollkommission.

(2) Die im Abs (1) unter lit b. Genannten haben beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Bundesvorstandes“ beratende Stimme. Kooptierte Mitglieder des Bundesvorstandes und die unter Abs 1 lit c. Genannten haben generell beratende Stimme.

(3) Die delegierenden Stellen können bis zu einem Viertel der Zahl der auf sie entfallenden Delegierten zusätzlich - aus dem Kreis von gewählten FunktionärInnen - Gastdelegierte ohne Stimmrecht nominieren. Zudem kann der Bundesvorstand die Zulassung von weiteren Gastdelegierten und ZuhörerInnen ohne Stimmrecht beschließen.

(4) Dem Bundeskongress obliegt:

- a. Die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundeskongresses;
- b. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der younion;
- c. Die Beschlussfassung über die an den Bundeskongress gestellten Anträge und über die vom Bundesvorstand an den Bundeskongress vorzulegenden Geschäftsberichte;
- d. Die geheime Wahl des Präsidiums wobei mindestens eine Frau als Vorsitzende bzw. Vorsitzende/r Stellvertreterin nach Einbindung der younion-Frauenabteilung zu wählen ist;
- e. Die Bestätigung der von den Wiener Hauptgruppen und Landesgruppen gemäß § 8 Abs (2) und (5) entsandten Mitgliedern;
- f. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission;

- g. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission gemäß § 13 Abs (1) bis (3);
- h. Die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollkommission und die Entlastung des abtretenden Bundesvorstandes;
- i. Die Bestätigung der von den Landesgruppen, Wiener Hauptgruppen, der Hauptgruppe VIII und Fraktionen entsandten Mitglieder des neu zu konstituierenden Bundesvorstandes..

(5) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(6) Der Bundeskongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Beschlüsse, welche die Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben und Beschlüsse, welche die Auflösung der younion bzw. deren Fusion oder Zusammenschluss mit einer Gewerkschaft des ÖGB betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bundeskongresses beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(7) Anträge an den Bundeskongress können von den Wiener Hauptgruppen, der Hauptgruppe VIII, den Landesgruppen, der Frauenabteilung, der Jugendabteilung, den anerkannten Bundesfraktionen und dem Bundesvorstand selbst, welcher den Bundeskongress einberufen hat, bis zu einem vom Bundesvorstand festzusetzenden Termin schriftlich (auch in elektronischer Form) eingebracht werden. Diese sollten spätestens eine Woche vor dem Bundeskongress den Delegierten zugestellt bzw. zur Kenntnis gebracht werden. Initiativanträge können gemäß der Geschäftsordnung zum Bundeskongress eingebracht werden.

§ 7 Einberufung und Delegierte zum Bundeskongress

(1) Der Bundeskongress wird vom Bundesvorstand nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen.

(2) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Bundeskongress einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes oder fünf Landesvorstände oder ein Viertel der Mitglieder der younion dies verlangen.

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Wiener Hauptgruppen I bis VI, der Hauptgruppe VIII und Landesgruppen beim Bundeskongress wird durch Beschluss des Bundesvorstandes festgelegt. Die Minderheitsfraktionen sind ihrem prozentuellen Stimmenanteil, gemäß § 4 (6) entsprechend zu berücksichtigen. Soweit hiebei diese Minderheitsfraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind ihnen noch weitere Delegierte zuzuteilen.

(4) Die Wiener Hauptgruppen I bis VI, die Hauptgruppe VIII und jede Landesgruppe entsenden so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der younion vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Jede Wiener Hauptgruppe und Landesgruppe entsendet jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss.

(5) Die Zuteilung der Delegierten der Landesgruppen - ausgenommen Wien - erfolgt über Beschluss der Landesvorstände.**(6)** In Wien haben die Hauptgruppen das Vorschlagsrecht. Die Hauptgruppen I bis VI sowie die Hauptgruppe VIII entsenden ihre Delegierten gemäß § 7 (4). Der Jugendabteilung und der Hauptgruppe VII – PensionistInnen - stehen jeweils 15 stimmberechtigte Delegierte zu.

(7) Jede/r stimmberechtigte Delegierte muss ein/e von younion-Mitgliedern gewählte/r FunktionärIn der younion sein..

§ 8 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind:

aa. Die Mitglieder des Präsidiums;

ab. Die gemäß § 8 Abs (2) und (5) zu entsendeten Mitglieder.

b. Den beratenden Mitgliedern, das sind:

ba. Etwaige gemäß § 8 Abs (7) lit a. beigezogene BereichsleiterInnen, FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen;

bb. Der/Dem Vorsitzende/n sowie sein/ihre StellvertreterIn der GdG-KMSfB-Kontrollkommission.

(2) Die Wiener Hauptgruppen I bis VI, der Hauptgruppe VIII und alle Landesgruppen entsenden so viele VertreterInnen, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der younion vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Der Jugendabteilung und der HG VII - PensionistInnen stehen jeweils 3 Mitglieder zu. Die Wiener Hauptgruppen I bis VI, die Hauptgruppe VIII und jede Landesgruppe entsenden jedoch mindestens zwei Mitglieder, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss.

(3) Die Zuteilung der Mitglieder der Landesgruppen - ausgenommen Wien - erfolgt über Beschluss der Landesvorstände.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Wiener Hauptgruppen I bis VI, die Hauptgruppe VIII und der Landesgruppen im Bundesvorstand soll 35 nicht überschreiten.

(5) Die Wiener Hauptgruppen, die Hauptgruppe VIII und die Landesgruppen haben bei der Entsendung der Mitglieder die Fraktionen im Verhältnis ihres prozentuellen Stimmenanteils gemäß § 4 (6) entsprechend zu berücksichtigen. Soweit hierbei die Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind diese berechtigt, noch weitere Mitglieder zu entsenden.

(6) Für jedes Mitglied gemäß § 8 (2) und (5) ist ein Ersatzmitglied zu nominieren. Ersatzmitglieder können ausschließlich im Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden eines Mitgliedes an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann ein Mitglied vertreten welches aus derselben delegierenden Stelle kommt. Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied muss ein/e von younion-Mitgliedern gewählte/r FunktionärIn der younion sein.

(7) a. Der Bundesvorstand hat das Recht, FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen mit beratendem Stimmrecht im Bundesvorstand zu bestellen. Zur Unterstützung der FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen und zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben hat der Bundesvorstand die Möglichkeit, Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen („Kompetenz-, Themen- oder Funktionsforen“, etc.), welche sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder territorialen Kriterien gliedern können, einzurichten. Mit der Leitung der Arbeitskreise können vom Bundesvorstand auch KollegInnen betraut und diese - wie auch ExpertInnen - den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend beigezogen werden.

b. Die Wiener Hauptgruppen und Landesgruppen sowie die Fraktionen und wahlwerbenden Gruppierungen haben das Recht, ihre Mitglieder im Bundesvorstand umzunominieren. Dies ist dem Bundessekretariat schriftlich mitzuteilen. Sollte ein/e FunktionärIn - ausgenommen der Hauptgruppe VII – PensionistInnen - während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens drei Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Bundesvorstandes auf schriftlichen Antrag der delegierenden Stelle möglich.

c. Die entsendenden Stellen sowie die Fraktionen haben das Recht, ihre Mitglieder im Bundesvorstand umzunominieren. Dies ist dem Bundessekretariat schriftlich mitzuteilen. Sollte ein/e FunktionärIn - ausgenommen der Hauptgruppe VII – PensionistInnen - während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Kontrollkommission können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

(8) Insbesondere obliegen dem Bundesvorstand folgende Aufgaben:

- a. Der Bundesvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Bundeskongress verantwortlich und kann bestimmte Aufgaben an einzelne KollegInnen übertragen;
- b. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des Bundeskongresses, sowie die Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten gem. § 7 (3);
- c. Die Beschlussfassung und Bestätigung über die von der Jugend- oder Frauenabteilung gemäß § 3 (1) vorgelegten Geschäfts- und Wahlordnungen;
- d. Die Freigabe zur Beschlussfassung der von den Landesgruppen gemäß § 15 (4) vorgelegten Wahl-, bzw. Geschäftsordnungen sowie das Entgegennehmen der von den Fraktionen und wahlwerbenden Gruppierungen gemäß § 5 (3) a. vorgelegten Fraktions-, Wahl-, bzw. Geschäftsordnungen;
- e. Die Anordnung der notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen bei großen gewerkschaftlichen Maßnahmen sowie die Beschlussfassung über beantragte Streik- bzw. Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Gewerkschaften und dem ÖGB;
- f. Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundeskongresses fallen. Der Bundesvorstand kann sich die Entscheidung solcher Angelegenheiten ausschließlich vorbehalten;
- g. Die Kenntnisnahme von ordentlichen und außerordentlichen Landes-, Regions-, Sektoral- und Territorialkonferenzen sowie von Bezirkskonferenzen, wobei alle Organisationseinheiten verpflichtet sind, das Bundessekretariat im Vorhinein rechtzeitig über solche Konferenzen zu informieren;
- h. Die Möglichkeit der Vorbereitung, Einberufung und Durchführung gewerkschaftlicher BetriebsrätInnen-, PersonalvertreterInnen-, JugendvertrauensrätInnen- bzw. Jugendvertrauenspersonen-, Behindertenvertrauenspersonen-, Vertrauenspersonen- und Mitgliederkonferenzen nach Bedarf, wobei der Bundesvorstand mit der Leitung der Konferenzen KollegInnen betrauen kann;
- i. Die Beschlussfassung zur Umsetzung des Frauenanteils in den Organen und Gremien der younion gemäß § 4 (3);
- j. Genehmigung des erstellten und vorgelegten Budgets und die Feststellung der Abschlussbilanzen;
- k. Die Auswahl einer/eines AbschlussprüferIn sowie das Einsetzen einer Internen Revision, sofern die Vorsitzendenkonferenz ihre Kompetenz nach § 10 (6) c. nicht wahrnehmen kann;
- l. Der Bundesvorstand hat zu bestimmen, wie Bekanntmachungen der younion zu verlautbaren sind;
- m. Redaktionelle Korrekturen der Geschäftsordnung der younion können nach Beschluss des Bundesvorstandes vorgenommen werden.

(9) Der Bundesvorstand bestellt die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß §§ 9 Abs (1) lit b. und 9 Abs (2), das sind:

- a. Die/Den Leitenden ReferentInnen;
- b. Die/Den FinanzreferentIn;
- c. Die/Den KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn, wobei diese gemäß § 11 (1) b. nicht dem selben Organisationsbereich wie die/der Kontrollkommissionsvorsitzende angehören können, außer diese/dieser ist einer anderen Fraktion zugehörig;
- d. Die/Den SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn.

(10) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsperiode trifft der Bundesvorstand folgende Regelungen:

- a. Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet;

- b. Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n StellvertreterIn, wenn ein/e Vorsitzende/r StellvertreterIn während der Funktionsdauer ausscheidet;
- c. Die Bestellung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes zur/zum geschäftsführenden Leitenden ReferentIn, wenn ein/e Leitende/r ReferentIn während der Funktionsdauer ausscheidet;
- d. Die Bestellung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet;
- e. Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden;
- f. Die Bestellung von nicht stimmberechtigten Ersatz-Mitgliedern des Bundesvorstandes, wenn nicht stimmberechtigte Ersatz-Mitglieder des Bundesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden;
- g. Die gemäß lit. d., e. und f. Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören (z.B. Wiener Hauptgruppe, Hauptgruppe VIII Landesgruppe, Fraktion, Abteilung, , etc.), welchem das ausscheidende Mitglied des Bundesvorstandes angehörte;
- h. Die gemäß lit. d. Bestellten können jedoch keine Funktionen im Sinne der lit. a. und b. ausüben;
- i. Die Beschlussfassung über eine allfällige Unterschriftenregelung bzw. Pouvoirordnung;

(11) Der Bundesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der/dem Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, einzuberufen. Diese/r hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangen.

(12) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a. Der/Dem Vorsitzenden und ihrer/seinen StellvertreterInnen;
- b. Den Leitenden ReferentInnen, der/dem KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn, der/dem FinanzreferentIn und der/dem SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn.
- c. Den BeisitzerInnen Kraft ihrer Funktion, welche vom Bundeskongress gewählt werden müssen. Das sind alle Vorsitzenden der Wiener Hauptgruppen, der Hauptgruppe VIII und der Landesgruppen, sofern sie nicht Vorsitzende/r bzw. Vorsitzende/r-StellvertreterIn der younion sind sowie je eine/n VertreterIn der Bundesfraktionen gemäß § 5 (3) und der Jugendabteilung, wobei § 4 (3) keine Anwendung findet;

(2) Nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, ist das Präsidium um etwaige weitere vom Bundesvorstand zu wählende BeisitzerInnen zu erweitern. Diese FunktionärInnen bilden die gemäß § 10 definierte Vorsitzendenkonferenz. Der § 4 (3) und (6) findet generell keine Anwendung.

(3) Den Sitzungen des Präsidiums können fallweise oder dauernd FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen, ArbeitskreisleiterInnen und ExpertInnen mit beratender Stimme beigezogen werden. Der § 4 (3) und (6) findet keine Anwendung.

(4) Das Präsidium ist nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, einzuberufen. Diese/Dieser hat das Präsidium jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder verlangen.

(5) Die Sitzungen des Präsidiums werden von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, geleitet. Das Präsidium führt zwischen den Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz und des Bundesvorstandes mit Hilfe des Bundessekretariates die Geschäfte, fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für seine Geschäftsführung dem Bundesvorstand verantwortlich.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(7) Das Präsidium verwaltet das Vermögen und die Liegenschaften der younion.

(8) Das Präsidium schlägt der Vorsitzendenkonferenz die Genehmigung der Beschlüsse der Landesgruppen, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen der younion bewirken und erst auf Antrag des jeweiligen Landesvorstandes wirksam werden, vor. Derartige Beschlüsse werden erst nach erfolgter Genehmigung durch die Vorsitzendenkonferenz wirksam.

§ 10 Die Vorsitzendenkonferenz

(1) Die Vorsitzendenkonferenz der younion setzt sich zusammen aus:

- a. Den Mitgliedern des gemäß § 9 Abs (1) gewählten Präsidiums;
- b. Dem vom Bundesvorstand gemäß § 8 (9) a. bis d. zu bestellenden Leitenden ReferentInnen, FinanzreferentIn, KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn sowie SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn;
- c. Einer/einem VertreterIn der Jugendabteilung;
- d. § 4 Abs (3) und (6) findet keine Anwendung.

(2) Den Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz können fallweise oder dauernd FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen, ArbeitskreisleiterInnen und ExpertInnen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Die Vorsitzendenkonferenz ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, einzuberufen. Diese/Dieser hat die Vorsitzendenkonferenz jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vorsitzendenkonferenz verlangen.

(4) Die Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz werden von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, geleitet. Die Vorsitzendenkonferenz führt mit Hilfe des Bundessekretariates zwischen den Sitzungen des Präsidiums und des Bundesvorstandes die Geschäfte, fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für die Geschäftsführung dem Bundesvorstand verantwortlich.

(5) Die Vorsitzendenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzendenkonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse, auch telefonisch, sind möglich.

(6) Die Aufgaben der Vorsitzendenkonferenz sind:

- a. Genehmigt gemäß § 9 (8) auf Antrag des Präsidiums Beschlüsse der Landesgruppen, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen der younion bewirken. Derartige Beschlüsse werden erst auf Antrag des jeweiligen Landesvorstandes und nach erfolgter Genehmigung durch die Vorsitzendenkonferenz wirksam;
- b. Das Beschließen der younion-Rechtsschutzdurchführungsbestimmungen. Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Vorsitzendenkonferenz oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Bundesvorstandes;
- c. Die Auswahl einer/eines Rechnungs- oder AbschlussprüferIn sowie das Einsetzen einer Internen Revision;
- d. Das zur Kenntnisbringen der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (Budget) der younion für die Beschlussfassung durch den Bundesvorstand für je ein Kalenderjahr und ad hoc auftretende Ausgaben;
- e. Die Beantragung der Beschlussfassung des Bundesvorstandes über die jährlichen Budgets und Abschlussbilanzen.
- f. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften und Zuwendungen der Landes- und Hauptgruppen, bei denen der Gesamtwert von EURO 70.000 gem. § 1 Abs 5b überschritten wird.

§ 11 Die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Bundeskongress gewählt bzw. bestellt und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern wobei § 4 (3) anzuwenden ist.

- a. Jede Bundesfraktion, die mindestens durch ein Mitglied im Bundesvorstand vertreten ist, hat Anspruch auf Vertretung in der Kontrollkommission. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und ihre/dessen StellvertreterIn;
- b. Die/Der gewählte Vorsitzende darf nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion oder dem selben Organisationsbereich wie die/der KassierIn angehören (§ 8 (9) c), außer sie/er ist einer anderen Fraktion zugehörig. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn die/der KassierIn einer Minderheitsfraktion zugehörig ist;
- c. Die/Der Vorsitzende und deren/dessen StellvertreterIn der Kontrollkommission, nehmen gemäß § 8 (1) bb. an allen Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil;
- d. Sitz der Kontrollkommission ist der Sitz der youunion.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes übt für die Dauer dessen Verhinderung das entsprechende Ersatzmitglied das Mandat aus.

(3) ArbeitnehmerInnen der youunion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden der Landes- und Wiener Hauptgruppen, der Hauptgruppe VIII sowie deren FinanzreferentInnen und KassierInnen bzw. KassierInnenstellvertreterInnen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Kontrollkommission sein.

(4) Die Kontrollkommission hat die Buchführung zu überprüfen, die Kasse zu skontieren und die Rechnungen zu kontrollieren. Sie kontrolliert ferner die Tätigkeit und die Gebarung aller zentralen Gewerkschaftsorgane und Gremien. Sie hat über ihre Tätigkeit dem Bundesvorstand zu berichten und hat folgende Aufgaben:

- a. Die Einhaltung der youunion-Geschäftsordnung zu prüfen;
- b. Die Durchführung der finanziellen Beschlüsse des Bundeskongresses zu prüfen;
- c. Die Kassen- und Vermögensstände (Bilanzen und Rechnungsabschlüsse) der youunion zu überprüfen und zu kontrollieren;
- d. Die Beschlüsse der youunion auf ihre statutarische und beschlussmäßige Rechtmäßigkeit zu überprüfen und zu kontrollieren;
- e. Die Überprüfung der finanziellen Beschlüsse sowie der Gebarung der Länder und deren Untergliederungen obliegen grundsätzlich deren Kontrollorganen und Gremien. Sie haben der Kontrollkommission der youunion bis spätestens 30. April des Jahres einen Kontrollbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen. Die Kontrollkommission der youunion kann jedoch jederzeit die Überprüfung der Gebarung eines Bundeslandes und dessen Untergliederungen selbst vornehmen;

(5) Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Kontrollkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(6) Die Kontrollkommission wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seiner StellvertreterIn einberufen.

(7) Die Kontrollkommission kann vom Bundesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses verlangen. Ein solcher Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden. Der Bundesvorstand muss diesem Beschluss im Einvernehmen mit dem ÖGB innerhalb von drei Monaten Rechnung tragen.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Vertretung der Kontrollkommission nach Außen obliegt ausschließlich der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihrer/seiner StellvertreterIn.

§ 12 Rechnungs-, Abschlussprüfung, Interne Revision

- (1)** Die younion kann gemäß §§ 20 ff Vereinsgesetz 2002 für den eigenen Wirkungsbereich Rechnungs- bzw. AbschlussprüferInnen bestellen.
- (2)** Der Prüfungsbereich der AbschlussprüferInnen erstreckt sich auf die gesamte younion und deren Untergliederungen. Die younion-AbschlussprüferInnen haben den AbschlussprüferInnen des ÖGB alle notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Bestätigungsvermerke für die younion-Bilanz auszustellen.
- (3)** Die younion hat eine eigene Interne Revision einzurichten. Diese hat unabhängig von der younion-Kontrollkommission die internen Verwaltungsabläufe sowie die Finanzgebarung zu prüfen und die younion-Leitungsorgane und Gremien auf Fehlverhalten und Missstände hinzuweisen.
- (4)** Bestellt die younion für ihren Wirkungsbereich keine Interne Revision, so überträgt sich die Zuständigkeit gemäß § 8 (5) der ÖGB-Geschäftsordnung auf die Interne Revision des ÖGB.

§ 13 Die Schiedskommission

- (1)** Die Schiedskommission besteht in Anwendung von § 4 (3) in Verbindung mit § 6 (4) g. aus insgesamt sieben Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern, welche Mitglieder der younion sein müssen.
- (2)** Von beiden Streitparteien sind je zwei Mitglieder nach einer vom Bundesvorstand festgelegten Frist namhaft zu machen. Die/Der Vorsitzende wird vom Bundesvorstand der younion gemäß § 8 (10) h. bestellt. Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder haben in der Streitfrage unbefangen zu sein.
- (3)** Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Bundesvorstand festgelegten Frist, so ist der Bundesvorstand gemäß § 8 (10) i. aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.
- (4)** Die Schiedskommission hat über eine Berufung gegen Entscheidungen der bei den Landesgruppen eingerichteten Schiedskommissionen zu erkennen.
- (5)** Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission ist eine weitere Berufung nicht möglich. Nur im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes - dieser Beschluss muss innerhalb acht Wochen nach Anrufen der Schiedskommission getroffen werden - kann das betreffende Mitglied gegen die Entscheidung der Schiedskommission binnen vier Wochen nach Zustellung an den Bundesvorstand berufen.
- (6)** Bei Anrufen der Schiedskommission durch eine Streitpartei (Mitglied) ist gemäß § 13 (2) aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesvorstandes ein/e Vorsitzende/r für die Dauer des Verfahrens zu bestellen;
- (7)** Werden gemäß § 13 (2) innerhalb der vom Bundesvorstand festgelegten Frist keine Mitglieder für die Schiedskommission namhaft gemacht, so erfolgt die Nennung gemäß § 13 (3) durch den Bundesvorstand.
- (8)** Wenn der Bundesvorstand den Ausschluss bestätigt, kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die Schiedskommission des ÖGB erheben, die endgültig vereinsintern entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung;
- (9)** Der Bundesvorstand kann für die Schiedskommission eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Die Landesvorstände

- (1)** In jedem Bundesland wird durch die Delegierten der einzelnen Haupt-, Bezirks-, Ortsgruppen und Regionen auf einer Landeskonzferenz der Landesvorstand gewählt bzw. bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes ist in den Geschäftsordnungen der Landesgruppen festgelegt.
- (2)** Die Landesvorstände führen die Geschäfte für die betreffende Landesgruppe. Sie haben dabei auch die allgemeinen Beschlüsse und Richtlinien des Bundesvorstandes, der Vorsitzendenkonferenz und des Präsidiums zu berücksichtigen und die Geschäfts- und Wahlordnungen der Gewerkschaft und der Landesgruppe zu beachten und einzuhalten.

(3) Bei der Zusammensetzung der Landesvorstände ist das fraktionelle Stärke-verhältnis gemäß § 4 (6) zu berücksichtigen.

(4) Der Frauenanteil muss in Anwendung des § 4 (3) verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen.

(5) Die Aufgaben der Landesvorstände sind unter anderem:

- a. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bundeslandes - besonders in der Arbeitswelt - laufend erheben, sammeln und verwerten. Diese Entwicklungen analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen im Bundesland ableiten;
- b. Vertretung der Ziele der yunion und des ÖGB gegenüber den jeweiligen Gebietskörperschaften;
- c. Der Beschluss über die Erstattung von Vorschlägen für VertreterInnen in wirtschaftlichen und sozialen Körperschaften;
- d. Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen im Bundesland;
- e. Die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
- f. Die Beschlussfassungen zu Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen, etc. auf Landesebene - diese können sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder territorialen Kriterien gliedern;
- g. Die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;
- h. Die Bestimmung des Delegiertenschlüssels zur Landeskonferenz;
- i. Die rechtzeitige Erstellung eines Landesbudgets, in dem auch die region-alen Untergliederungen zu berücksichtigen sind und die Vorlage an den Bundesvorstand zur Genehmigung.

(6) Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes:

- a. Die Einladung erfolgt im Auftrag der/des Landesvorsitzenden durch das Landessekretariat;
- b. Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der/dem Landesvorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen geleitet.

(7) Beschlüsse des Landesvorstandes:

- a. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind;
- b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 15 Die Landeskonferenzen

(1) Der Schlüssel der Delegierungen zur Landeskonferenz wird in Anwendung von § 4 Abs (6) vom Landesvorstand beschlossen.

(2) Der Frauenanteil muss in Anwendung des § 4 Abs (3) verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen.

(3) Die Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz ist in den jeweiligen Wahlordnungen der Landesgruppen festgelegt.

(4) Die Geschäfts- bzw. Wahlordnungen der Landesgruppen sind gemäß § 8 (8) d. vom yunion-Bundesvorstand vor Beschlussfassung durch die jeweilige Landeskonferenz freizugeben.

(5) Die Aufgaben der Landeskonferenz sind unter anderem:

- a. Die Entgegennahme des Berichtes des Landesvorstandes und der Kontrollkommission;
- b. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung;
- c. Die Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen;
- d. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder der Kontrollkommission;
- e. Die Wahl bzw. Bestellung etwaiger weiterer Mitglieder des Landesvorstandes.

(6) Die Abwicklung der Landeskonferenz:

- a. Die Landeskonferenz wird durch den Landesvorstand nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen;
- b. Eine außerordentliche Landeskonferenz kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder über dessen Auftrag bzw. über Beschluss der Kontrollkommission unter Einhaltung des § 11 (7) einberufen werden;
- c. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem Bundesvorstand der yunion und den Landes- oder Regional-organisationen des ÖGB bekannt gegeben werden;
- d. Mit der Einberufung der Landeskonferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen;
- e. Den Vorsitz in der Landeskonferenz führt die/der Vorsitzende des Landesvorstandes oder ihre/dessen StellvertreterInnen.

(7) Beschlüsse der Landeskonferenz:

- a. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind;
- b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 16 Haupt-, Bezirks-, Ortsgruppen und Regionen

Die Funktion und Zusammensetzung ist in den jeweiligen Geschäfts- und Wahlordnungen der einzelnen Landesgruppen festgelegt. Sofern in einer dieser Organisationseinheiten auch andere Bereiche mitbetreut werden sollen (wie z.B. in der Hauptgruppe VIII), ist dies mit Zustimmung des Bundesvorstandes möglich.

§ 17 Wahlordnungen, Wahlen in Organe und Gremien

(1) Wahlen haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen zu erfolgen. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, muss aber in einer eigenen Wahlordnung definiert sein.

(2) Listenwahlen (z.B. Gewerkschaftswahlen) oder Wahlen von Personen sind je nach Erfordernis zulässig und haben nach den Grundsätzen eines Verhältniswahlrechtes zu erfolgen.

- a. Bei Personenwahlen gelten jene KandidatInnen als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben bei Wahlen mittels Stimmzettel mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von KandidatInnen des Wahlvorschlages. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat die delegierende Stelle für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.
- c. Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist. In diesem Fall werden die „für“ oder „gegen“ einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen gezählt.

(3) Jedes Mitglied muss gemäß § 1 (6) regelmäßig die Möglichkeit haben, sich an der Wahl von Organen bzw. Gremien oder Delegierten seiner Gewerkschaft zu beteiligen, dabei ist eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf bestimmte Organe und Gremien oder Delegiertenfunktionen zulässig. Beschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes anderer Art (z.B. Dauer der Zugehörigkeit, Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, etc.) müssen sachlich begründet sein.

(4) Wahlen entsprechend § 17 (2) sind als Gewerkschaftswahlen, bei denen nur Gewerkschaftsmitglieder wahlberechtigt sind, durchzuführen. Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z.B. Betriebsrats-, Personalvertretungswahlen, etc.) ist zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen worden sind, die eine klare Trennung der gleichzeitig durchgeführten Wahlvorgänge ermöglichen. Dabei sind jedenfalls eine eigenständige Wählerfassung, getrennte Stimmzettel und eine getrennte Ergebnisermittlung vorzusehen.

(5) Die Wahlen sind so auszuschreiben, dass den zur Wahl des jeweiligen Organs bzw. Gremiums zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahl vorzubereiten.

(6) Der Wahlvorgang ist so zu dokumentieren, dass seine ordnungsgemäße Durchführung überprüft werden kann.

(7) Alle Organe und Gremien, in welchen Wahlen abgehalten werden, können sich eine, über die Bestimmungen des § 17 hinausgehende Wahlordnung, ausschließlich zur Regelung der in § 17 nicht geregelten Vorgänge bei Wahlen geben. Diese Wahlordnungen dürfen dem § 17 nicht widersprechen und sind vom wählenden Organ oder Gremium vor der Abhaltung der Wahlen zu beschließen.

(8) Die Wahlordnungen der Landesgruppen sind in Verbindung mit §§ 8 (8) d. und 15 (4) vom Bundesvorstand zur Beschlussfassung freizugeben.

§ 18 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur younion und damit zum ÖGB wird durch freiwilligen Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Wiener Hauptgruppe bzw. Landesgruppe, Ortsgruppe oder Zahlstelle. Der Beitritt ist vollzogen durch das Ausfüllen der Beitrittserklärung und die Bezahlung des festgesetzten Monatsbeitrages, wenn die Aufnahme nicht verweigert wird. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn:

- a. Die/Der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;
- b. Durch die Aufnahme der/des BewerberIn die Interessen der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

(2) Der/Dem BewerberIn, deren/dessen Aufnahme abgelehnt wurde, steht binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung das Recht der Beschwerde an den jeweiligen Landesvorstand offen. Falls auch dieser die Aufnahme ablehnt, kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung der Bundesvorstand angerufen werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch den Bundesvorstand steht binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand des ÖGB offen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

(3) Nichtmitglieder, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft gelebt haben, können nach dem Tod des Mitglieds eine Mitgliedschaft erwerben (Anschlussmitgliedschaft).

§ 19 Rechte der Mitglieder

(1) Das Mitglied hat das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen der younion und des ÖGB (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen, etc.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulativen entsprechend zu nutzen und nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.

(3) Insbesondere hat jedes anspruchsberechtigte Mitglied das Recht, an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft teilzunehmen, so ferne sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf besondere Personengruppen beschränken.

(4) Jedes Mitglied der younion muss einmal in der Funktionsperiode die Möglichkeit haben, seine FunktionärInnen zu wählen, wobei § 19 (5) Gültigkeit hat.

(5) Die in den Absätzen (1) bis (4) angeführten Berechtigungen stehen dem Mitglied nur unter der Voraussetzung zu, dass es mit der Beitragszahlung gemäß § 22 (1) b. nicht im Rückstand war.

(6) Die nachstehend angeführten Zeiten werden voll als Mitgliedszeiten angerechnet. Während diesen Zeiten sind keine Beiträge zu leisten (Beitragsfreiheit):

- a. Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes, sowie vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten, die den Österreichischen gleichgestellt sind;
- b. Die Zeit der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz und die Zeiten aller Eltern-Karenzen;
- c. Die Zeit der Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes;
- d. Die Zeit der Pflegefreistellung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen sowie die Pflege eines schwerst erkrankten Kindes.

(7) Durch Beschluss des younion-Präsidiums kann für nachstehend angeführte Zeiten ein Anerkennungsbeitrag festgesetzt werden:

- a. Zeiten des Karenzurlaubes;
- b. Karenzurlaub im öffentlichen Interesse.

§ 20 Rechtsschutz

(1) Die Gewerkschaft gewährt gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB und den Durchführungsbestimmungen der younion ihren Mitgliedern unentgeltlich Rechtsschutz in aus den Dienst- und Werkverträgen sowie freien Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen, und für aus den der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden Streitfällen sowie in Disziplinarangelegenheiten.

(2) Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz kann sich erstrecken auf:

- a. Die Rechtsberatung;
- b. Die Durchführung von Interventionen;
- c. Die Vertretung vor den zuständigen Gerichten, Ämtern oder Behörden.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gewerkschaft wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt.

(4) Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Vorsitzendenkonferenz oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Bundesvorstandes.

(5) Die näheren Voraussetzungen sind in den Durchführungsbestimmungen zum Rechtsschutzregulativ festgelegt.

§ 21 Pflichten des Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. Zur Erreichung der Ziele des ÖGB und der Gewerkschaft nach besten Kräften beizutragen und das Ansehen von ÖGB und Gewerkschaft zu wahren;
- b. Die Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB und der younion, die Beschlüsse der Organe bzw. Gremien des ÖGB und der younion einzuhalten;
- c. Die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und der Beitragsgrundlage entsprechend zu entrichten;
- d. Gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes

dem Ansehen der younion und des ÖGB schadende Verhalten zu vermeiden;

- e. Die Zuständigkeit der gewerkschaftlichen Schiedskommission gemäß § 13 als bindend und ausschließlich für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis anzuerkennen und vor dem Anrufen eines ordentlichen Gerichtes entscheiden zu lassen;
- f. Nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft und ihrer Untergliederungen mitzuarbeiten.

§ 22 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt: der Austritt wird wirksam mit dem Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung bei der Zahlstelle, Orts- bzw. Landesgruppe oder Hauptgruppenleitung oder der Zentrale der younion, wenn das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat;
- b. Wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen nach § 19 (6) zum Stichtag 31.12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist und eine Stundung der Beiträge nicht bewilligt war;
- c. Wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen nach § 19 (6) zum Stichtag 31.12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist und eine Stundung der Beiträge nicht bewilligt war;
- d. Durch Ausschluss: dieser kann vom Bundesvorstand auf Antrag des Landesvorstandes bei Verletzung der Bestimmungen des § 21 ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die younion-Schiedskommission erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung;
- e. Durch Tod des Mitgliedes.

(2) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden, welcher das Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des ÖGB herzustellen hat.

§ 23 Einhebung der Beiträge

Die Beiträge werden in den Zahlstellen, Orts- bzw. Landesgruppen oder Hauptgruppen oder durch Gehalts- bzw. Pensionsabzug eingehoben, an das Landessekretariat weitergeleitet, welches die Beiträge an das Bundessekretariat der Gewerkschaft abführt.

§ 24 Schlussbestimmungen

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB verwiesen.